

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

2 (8.1.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Duns in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 2.

Mittwoch, 8. Januar

1913.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nr. 11. In Gemäßheit der Verordnung von 1888 bzw. 1894 werden hiermit die wesentlichen Vorschriften derselben über den einjährig-freiwilligen Militärdienst in folgendem bekannt gegeben:

§ 88. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines zuerkannt.

§ 89. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in diesem Fall die Ausübung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

1. Der Nachweis der Berechtigung, bzw. die Erlangung der für die Erteilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende genehmigungspflichtig sein würde.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- ein Geburtszeugnis,
- eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Freiwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen,
- ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünglinge von höheren Schulen Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann beizubringen oder
- es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Fall die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf, oder
- es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

In diesem Fall ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§ 93 Z. 2. B. im Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89 Z. 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Geburtsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bzw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Sekundärmann zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Berechtigten im Bezüge des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

4. Verläumdung dieser Meldung zieht eine Beitragszahlung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften nach sich. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 23. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensttritt bei einem Truppen- (Marine-) Teil.

Räumungs-Verkauf

Von Montag den 6. Januar ab kommen in allen Abteilungen große Warenposten, hauptsächlich Saison-Artikel, die vollständig geräumt werden sollen, zu rücksichtslos billigen Preisen zum Ausverkauf. Da es sich um durchaus kurante Waren in bester Qualität handelt, die meist nur aus der letzten Saison stammen, so bildet diese Veranstaltung eine selten günstige Kaufgelegenheit.

Es werden folgende hohe Rabattsätze gewährt:

Auf sämtliche	10%	Auf sämtliche	20%	Auf große Posten	30%
<p>einfarbigen, schwarzen und weißen Damenkleiderstoffe, Aussteuerartikel, Leinen u. Baumwollwaren, Bettzeug- u. Wäschestoffe, Gardinen, Decken etc.</p>		<p>Herrn-, Damen- u. Kinderwäsche, Schürzen, Unterröcke, Trikotagen, Strümpfe, Wollwaren Echarpes sowie auf Bodenteppiche u. Linoleum</p>		<p>Damen-Kleider- u. Blusen-Stoffe, Seidenstoffe und Samte, Herren- und Knabenanzug-Stoffe, Blusen, Kostümröcke sowie auf Wollstoff-Rester</p>	
Rabatt		Rabatt		Rabatt	

Karlsruhe **W. Boländer** Kaiserstrasse 121.

Freundliche
6-Zimmer-Wohnung
ohne vis-à-vis per 1. April oder
später zu vermieten
Hauptstraße 16

Karlshofer Allee 9 ist per
1. April eine sehr geräumige
4-Zimmerwohnung mit Küche,
Bad und Zubehör.
Karlshofer Allee 11 ist
1 Zimmer u. Küche p. 1. Feb.
oder 1. März.
A. W. Hofmann, Karlsruhe.
Telephon 1752.

Wohnung zu vermieten.
Werderstraße 5 im 3. Stock
ist eine schöne Wohnung, bestehend
aus 3 Zimmern, Badezimmer,
Maniarde, Küche, Keller u. auf
1 April zu vermieten. Näheres im
Anzeigebogen oder bei **Hammer**
& **Helding** in Karlsruhe, Kaiser-
straße 155 (Laden).

2 Wohnungen im Hinterhaus,
bestehend aus je 2 Zimmern, Küche
nebst Zubehör, an H. Familie auf
1. April zu vermieten. Näheres
Kronenstr. 9, 2. St.

Laden mit 3-Zimmerwoh-
nung, Küche nebst allem Zu-
behör auf 1. April zu vermieten
Näheres

Darmstädter Hof.
Kirchstr. 15, Seitenbau parterre,
eine Wohnung von 1 Zimmer,
Küche und allem Zubehör sofort
oder 1 April zu vermieten. Näheres
Babnhofstraße 2, 2. St.

Eine Wohnung von 1 Zimmer
samt Zubehör auf 1. April zu
vermieten
Königsstr. 3 II.

Werderstraße 10 ist der
2. Stock mit 4 Zimmern, Bade-
zimmer und allem Zubehör sofort
zu vermieten. Näheres dabeifst
im 4. Stock.

Eine Wohnung von 2 Zimmern,
beide auf die Straße gehend, im
4. Stock ist sofort oder 1. April
zu vermieten. Näheres
Werderstraße 3 im Laden

2-Zimmerwohnung
auf 1. April zu vermieten
Weingartenstraße 5.

Eine schöne Wohnung von drei
Zimmern mit Balkon und allem
Zubehör im 2. Stock auf 1. April
zu vermieten. Zu erfragen
Werderstraße 3 im Laden

Sulzenstraße 8 im Hinterhaus
ist eine 2-Zimmerwohnung mit
Zubehör auf 1. April an aufständige
Leute zu vermieten. Näheres im
Laden oder **Altenstraße 13**
zu vermieten. 2 Drei-Zimmer-
wohnungen, 3. Stock, pr. 1. April
d. Ss. Anzuleihen 2-5 Uhr nach-
mittags. Näheres in der Wirt-
schaft zum "Waldhorn" am
neuen Bahnhofs.

Zu vermieten
2, 3- und 4-Zimmerwohnungen,
alle Wohnungen mit Bad, im Neu-
bau Gde Weingarten- und Moon-
straße. Näheres

Weingartenstr. 1, 2. St
Schöne 3-Zimmerwohnung
zu vermieten
Moltkestraße 13.

H u e.
Eine Wohnung von 3 Zimmern
mit oder ohne Verstell ist auf
1. April zu vermieten
Waldhornstraße 64.

Schöne 3-Zimmerwohnung mit
Küche, Keller, Speicher, Badkammer,
Wasser- und Gasleitung, Gebold-
straße 22 parterre per 1. April
preiswert zu vermieten.

A. Senfner, Lammstr. 23
Eine, schöne vierzimmer-Woh-
nung mit Glasabschluß und allem
Zubehör ist auf 1. April oder
früher zu vermieten

Zehnstraße 6, Laden.
Ein kleiner Laden mit 3
Zimmerwohnung, auch als 4-Zim-
merwohnung benutzbar, und eine
2-Zimmer Manfardtenwohnung auf
1. April oder sofort zu vermieten
Herrenstraße 2.

Eine schöne 3-Zimmer-Wohnung
mit Balkon und sämtlichem Zubehör
sofort oder später zu vermieten
Hoonstraße 4.
Altenstraße 15 ist die
Wohnung im 2. Stock, bestehend
aus 4 Zimmern, Badezimmer,
Küche, Keller und Speicher, auf
1. April d. S. zu vermieten. Näheres
bei **G. Lehmann Wtw.,** Amalien-
straße 15 III.

H u e.
Eine schöne Manfardtenwohnung
von 2 Zimmern, Küche mit Zu-
behör sofort oder auf 1. April zu
vermieten **Waldhornstr. 39**

Villa, bestehend aus 7 Zim-
mern, mern mit allem Zu-
behör, schönem Garten mit trag-
baren Obstbäumen in ruhiger Lage
innerhalb der Stadt per 1. April
zu vermieten oder zu verkaufen.
Näheres bei **Architekt Dull,**
Schillerstraße 26.

3 große Zimmer mit allem Zu-
behör auf 1. April zu vermieten
Blumenstr. 7, 2. Stock.

Allgemeiner Deutscher
Versicherungs-Verein a.G.
Stuttgart



Kapitalanlage 1912: 90 Mill. Mark.
Jahresprämie 1912: 22 Mill. Mark.
370 000 Versicherungen.
Prospekte u. Anskunft kosten-
frei durch:
Josef Kristen, Hauptagent,
Durlach, David Frey, Maurer,
Söllingen, Gustav Kälber, Land-
wirt, Wilferdingen, August
Müller, Gastwirt, Wilferdingen,
Karl Hockele, Strassenswart,
Grünwette sbach Jakob Kies,
Landwirt, Langensteinbach,
Landwirt, Theodor Gartner, Schreib-
nermeister, Stuppelich.

Lumpen,
sowie sämtliche Rohprodukte kaufen
in großen und kleinen Quantitäten
zu den denkbar höchsten Preisen
A. Mahler Söhne,
Karlsruhe, Lagerstraße 6.
Reinigte
Tafelbutter
empfiehlt fortwährend
Karl Zoller
Mittestr. 10
Tel. 182.

Der den Zeitpunkt der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden
oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-
freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden.
Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit.
Durlach den 3. Januar 1913.
Der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.

Bekanntmachung.
Für die diesjährige Frühjahr- und Herbst-
einstellung ist noch Bedarf an Unteroffizier-
schülern und Unteroffizierführern vor-
handen.
Junge Leute im Alter von 17-20 bzw.
14 1/2 Jahren, welche sich dem Militärstande
widmen wollen, können sich zum Eintritt in
eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziervor-
schule jederzeit auf dem Bezirkskommando --
Kreuzstr. 11 II -- melden, wofelbst auch die
näheren Bedingungen eingesehen werden können.
Karlsruhe den 1. Januar 1913.
Königliches Bezirkskommando.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir
hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Die Bürgermeisterämter des Bezirks wer-
den veranlaßt, obige Veröffentlichung in orts-
üblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu
bringen.
Durlach den 3. Januar 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Nr. 1 Z H. 1145/12. Die städt. Spar-
kasse Durlach in Durlach, Prozeßbevoll-
mächtigter Rechtsanwalt Reukum in Dur-
lach, klagt gegen den Bäcker Friedrich
Kinklin, früher in Berghausen, jetzt an un-
bekannten Orten, unter der Behauptung, daß
Beklagter der Klägerin 4 1/2 % Darlehenszins
für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober
1912 mit 90 M sowie 1/2 % Strafzins mit
10 M, zusammen 100 M schulde, mit dem
Antrage auf vorläufig vollstreckbare kosten-
fällige Verurteilung des Beklagten zur Zah-
lung von 100 M -- Einhundert Mark --,
Euldung der Zwangsvollstreckung der im
Grundbuch Berghausen Bd 33 Heft 35 Abt.
III Nr 2 auf dem Grundstück L B Nr. 98
dortselbst eingetragenen Brieftypothek in das
genannte Grundstück.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechts-
streits wird der Beklagte vor das Großherzog-
liche Amtsgericht in Durlach auf Dienstag
den 18 März 1913, vormittags 9 Uhr, ge-
laden. Die Einlassungsfrist ist auf 2 Wochen
festgesetzt.
Durlach den 27. Dezember 1912.
Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts.

Der Fabrikarbeiter Josef Hed, geb. 2. Mai
1885 zu Supferich, zuletzt wohnhaft in Aue,
dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem
zur Last gelegt wird, daß er als beurlaubter
Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert sei --
Übertretung des § 360 Ziff. 3 R. St. G. B. --
wird auf Anordnung des Großherzoglichen
Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den
12 Februar 1913, vormittags 9 Uhr, vor das
Großherzogliche Schöffengericht Durlach zur
Hauptverhandlung geladen. Bei unentschul-
digtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf-
grund der nach § 472 Str. P. 6 vom Rgl.
Bezirkskommando Karlsruhe unterm 30. XI.
1912 ausgestellten Erklärung verurteilt werden.
Durlach den 30. Dezember 1912.
Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts.

Güterrechtregistereintrag:
1. **Schellhammer Wilhelm,** Schreiner in
Weingarten, und **Elisabeth geb. Hall,** Ver-
trag vom 25. November 1912 Gütertrennung.
2. **Bärnann Karl,** Feisler in Durlach, und
Berta geb. Weisinger, Vertrag vom 12. De-
zember 1912. Gütertrennung.
3. **Conradt Albert,** Reisender in Durlach,
und **Josephine geb. Vausch,** Vertrag vom 11.
Dezember 1912. Gütertrennung.
4. **Daupe Emil,** Handelsmann in König-
sbad, und **Rosa geb. Maier** Vertrag vom 19.
Dezember 1912 Gütertrennung.
5. **Gigas Albert,** Glaser in Durlach, u d
Wilhelmine geb. Weiß, Vertrag vom 24 De-
zember 1912. Erungenschaftsgemeinschaft.
Vorbehaltsgut der Frau ist das in §§ 2 und
3 bezeichnete Vermögen.
Groß. Amtsgericht Durlach.

Bekanntmachung.
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß
längstens bis zum 14. I. d. Ss. das 1. Viertel
an direkten Steuern (Vermögens-, Ein-
kommen- und Beförsterungssteuer) bei der
am Wohnsitz der Steuerpflichtigen befind-
lichen Steuereinnahmerei zu entrichten ist.
Richtehaltung des Verfalltermins hat
Mahnung zur Folge, wofür der Mahner eine
Gebühr von 20 Pf. anzusprechen hat.
Bretten den 3. Januar 1913.
Groß. Finanzamt.